

# Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen

**Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 19. April 2015 11:51**

## Zitat von Thamiel

Langer Post, kurze Antwort: Die Verhältnismässigkeit der Mittel steckt in der Bedingung "die erforderlich ist" von §32.2.

Nicht wirklich. Bei Verhältnismässigkeit muss eine Güterabwägung stattfinden, das ist bei Notwehr nicht nötig. Erforderlich in diesem Zusammenhang bedeutet, dass es a) ein geeignetes Mittel ist b) das relativ mildeste Mittel ist (hier könnte man noch von Verhältnismäßigkeit sprechen) ABER c) es darf ein Mittel sein, was den Angriff schnell und zügig beendet und d) das geringste Risiko für die eigene Person bietet.

Man muss bei der Notwehr kein Risiko eingehen, da Recht dem Unrecht nicht weichen muss. Habe ich also einen Angreifer der auf mich zugerannt kommt und ruft "Ich schlag dir dein Gesicht zu Brei" kann ich absolut problemlos (sofern vorhanden) eine Schusswaffe nehmen, ich muss mich hier nicht auf einen Kampf mit "ungewissen Ausgang" einlassen.

Einige Bedingung bei Schusswaffen ist laut ständiger Rechtssprechung, dass sofern möglich (!), ein Warnschuss oder eine mündliche Warnung abgegeben werden muss. Faktisch wird dadurch (zum Glück) die ansatzweise vorhandene Verhältnismäßigkeit ausgehebelt, da eine Schusswaffe immer das Mittel ist, was a) die geringsten Risiken bietet und b) wo man seine eigene Kampfposition nicht schwächt. Hätte ich z.B. einen Taser und eine Pistole, wäre hier auch die Pistole okay, da sofern ich mit einem Taser den ersten Schuss verfehlt sollte, ich ein Problem habe.